

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von
Waffen**

KOM(87) 383 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1987)

(87/C 235/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau die Aufhebung aller Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen ausdrücklich zum Ziel gesetzt.

Die lückenlose Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen setzt voraus, daß bestimmte grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission hat in ihrem Weißbuch „Vollendung des Binnenmarktes“ angegeben, daß die Abschaffung der Kontrollen der Personen und der Sicherheit der beförderten Gegenstände unter anderem eine Angleichung der waffenrechtlichen Vorschriften voraussetzt.

Die Aufhebung der Kontrollen des Führens von Waffen an den innergemeinschaftlichen Grenzen erfordert eine Regelung, die die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von Schusswaffen und ihrer Übermittlung in einen anderen Mitgliedstaat innerhalb der Mitgliedstaaten ermöglicht.

Es ist angezeigt, grundsätzlich zu untersagen, sich mit Waffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu begeben; eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur dann annehmbar, wenn ein Verfahren befolgt wird, aufgrund dessen die Mitgliedstaaten darüber unterrichtet sind, daß eine Schusswaffe in ihr Hoheitsgebiet eingeführt wird.

Weniger strenge Vorschriften müssen jedoch für Jagden und Sportwettkämpfe erlassen werden, damit der freie Personenverkehr nicht mehr als erforderlich behindert wird.

Die Richtlinie hat nur zum Ziel die Aufhebung der Kontrollen des Führens von Waffen, wenn man sich von

einem Mitgliedstaat in einen anderen begibt, aber sie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Waffenhandels zu erlassen.

Nach Artikel 223 des EWG-Vertrags hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Maßnahmen zu ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Dieser Artikel steht Gemeinschaftsmaßnahmen nicht entgegen, die darauf ausgerichtet sind, daß jede Übermittlung von Waffen streng kontrolliert und jede Reise mit Kriegswaffen in der Gemeinschaft untersagt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind „Waffen“ und „Schusswaffen“ die im Anhang definierten Gegenstände.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Waffenhändler“ jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise in der Herstellung, dem Verkauf, Kauf, Tausch, Vermietung, der Reparatur oder Umgestaltung von Waffen besteht.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt jeder, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, als Ansässiger des Landes, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Hauptwohnsitz hat.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Rechte, die den Ansässigen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 zustehen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer waffenrechtlichen Regelungen strengere Vorschriften erlassen als sie diese Richtlinie vorsieht.

Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Personen den Kauf oder Erwerb einer Waffe in einem anderen Mitgliedstaat nur dann verbieten, wenn sie den Kauf oder Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Hoheitsgebiet untersagen.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat macht die Ausübung des Berufs oder Gewerbes des Waffenhändlers in seinem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig.

Die Waffenhändler sind gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Schußwaffeneingänge und -ausgänge unter Angabe des Modells, des Fabrikats, des Kalibers und der Herstellungsnummer sowie des Namens und der Anschrift des Lieferers und des Erwerbers eingetragen werden.

Artikel 4

An Personen, die nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind, dürfen Schußwaffen nur dann verkauft oder überlassen werden, wenn der Erwerb in dem in Artikel 3 genannten Waffenbuch eines Waffenhändlers eingetragen wird.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Übergabe von Schußwaffen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Personen; das Verbot gilt nicht, wenn diese Personen eine entsprechende Genehmigung des Wohnsitzmitgliedstaats haben.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Übergabe von Schußwaffen an in einem Drittland ansässige Personen zulassen, wenn sie sicherstellen, daß diese Waffen das Gebiet der Gemeinschaft verlassen.

(2) Der Verkauf und die Übergabe von Munition an Reisende in einem anderen Mitgliedstaat als deren Wohnsitzstaat sind in kleinen Mengen im Falle der Waffen zulässig, deren Führen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 gestattet ist.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7 dürfen Schußwaffen nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, in ein Drittland oder mit Herkunft aus einem Drittland übermittelt werden, wenn das in den folgenden Absätzen vorgesehene Verfahren befolgt wird. Nur ein Waffenhändler kann eine Schußwaffe übermitteln oder übermitteln lassen.

(2) Was die Übermittlung von Schußwaffen in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland betrifft, so teilt der Waffenhändler vor jedem Waffenversand oder jeder Waffenbeförderung dem Mitgliedstaat, in dem sich diese Waffe befinden, folgendes mit:

- Name und Anschrift des Verkäufers oder Überlassers und des Käufers oder Erwerbers oder gegebenenfalls des Eigentümers;
- genaue Angabe des Ortes, an den diese Waffen versandt oder befördert werden;
- die Anzahl Waffen, die Gegenstand des Versands oder der Beförderung sind;
- die zur Identifikation der Waffen erforderlichen Angaben;
- das für die Übermittlung gewählte Mittel;
- den Tag des Waffenausgangs und den voraussichtlichen Tag des Waffeneingangs.

Genehmigt der Mitgliedstaat die betreffende Übermittlung, so stellt er einen Schein aus, der alle im ersten Unterabsatz genannten Angaben enthält. Der Schein muß als Begleitpapier der Schußwaffen während des Versands oder während der Beförderung bis zu ihrer Bestimmung vorhanden sein; er muß auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorgezeigt werden.

Der Mitgliedstaat, der den Schein ausgestellt hat, übermittelt davon sofort eine Kopie an den Mitgliedstaat, für den die Schußwaffen bestimmt sind, sowie an die Mitgliedstaaten, durch die die Schußwaffen im Durchfuhrverkehr befördert werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Schußwaffen zuleiten, bei denen die Genehmigung zur Übermittlung in sein Hoheitsgebiet nicht ohne seine Zustimmung erteilt werden darf. Die Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 ist als eine solche Zustimmung anzusehen.

(4) Bei der Einfuhr von Schußwaffen mit Herkunft in einem Drittland teilt der Waffenhändler dem Einfuhrmitgliedstaat alle in Absatz 2 erster Unterabsatz genannten Angaben mit. Genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einfuhr, so teilt er diese Angaben sofort den Mitgliedstaaten mit, durch die die Schußwaffen im Durchfuhrverkehr befördert werden. Der Einfuhrschein muß als Begleitpapier der Schußwaffen während des Versands oder der Beförderung bis zu deren Bestimmung vorhanden sein; er muß auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorgezeigt werden.

(5) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behörden mit, die mit der Anwendung des Verfahrens nach diesem Artikel betraut sind.

Artikel 7

(1) Das in Artikel 6 vorgesehene Verfahren ist für das Führen einer Schußwaffe während einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zu befolgen.

Abweichend von Artikel 6 muß der Antrag auf Genehmigung zum Führen einer Schußwaffe folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Person, die die Schußwaffe führen will;
- die zur Identifikation der Schußwaffe erforderlichen Angaben;
- Ort und jeweilige Dauer des in den anderen Mitgliedstaaten geplanten Aufenthalts und das für die Reise verwendete Verkehrsmittel;
- der Grund, aus dem die betreffende Person diese Schußwaffe während der Reise führen will.

Ist die Waffe in dem Verzeichnis enthalten, das von einem Mitgliedstaat, durch den die Reise hindurchführt, gemäß Artikel 6 Absatz 3 mitgeteilt worden ist, so darf die Genehmigung nur dann ohne die vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaats erteilt werden, wenn die in seinem Hoheitsgebiet geplante Anwesenheit nicht mehr als 48 Stunden umfaßt.

(2) Das Führen von Schußwaffen für Jagd- oder Sportzwecke ist während einer Reise durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten erlaubt, wenn die Person, die die Waffe führt, eine Erklärung der Behörden des Mitgliedstaats mit sich führt, in dem sich die Waffe befindet.

Sie muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Person, der die Erlaubnis erteilt wird;
- die zur Identifikation der Jagd- oder Sportwaffe erforderlichen Angaben;
- die Bestätigung, daß die betreffende Person in diesem Staat diese Jagd- oder Sportwaffe führen darf;
- die Angabe der Orte, an denen die Jagdpartien oder die Sportwettkämpfe, für die die Waffe geführt und befördert wird, stattfinden, sowie deren Zeitpunkt.

Jeder Mitgliedstaat erkennt als „Jagd- oder Sportwaffe“ die Gegenstände an, die von den anderen Mitgliedstaaten in der Erklärung als solche angesehen werden.

(3) Die zum Führen einer Schußwaffe bzw. einer Sportwaffe für Jagd- oder Sportzwecke berechtigten Personen müssen während der ganzen Reise die Genehmigung nach Absatz 1 oder die Erklärung nach Absatz 2 mit sich führen; diese müssen auf Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten vorgezeigt werden.

Artikel 8

Vorbehaltlich der in den Artikeln 6 und 7 geregelten Fälle und der Einhaltung der darin vorgesehenen Bedingungen ist es verboten, sich mit Waffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu geben.

Artikel 9

(1) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 verzichten die Mitgliedstaaten auf Kontrollen des Führens von Waffen an den innergemeinschaftlichen Grenzen spätestens am 31. Dezember 1992.

(2) Die Mitgliedstaaten verstärken die Kontrollen des Führens von Waffen an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

(3) Diese Richtlinie steht Kontrollen nicht entgegen, die von den Mitgliedstaaten oder dem Transportunternehmer beim Besteigen eines Verkehrsmittels durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Modalitäten mit, nach denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Kontrollen durchgeführt werden.

Die Kommission trägt diese Angaben zusammen und stellt sie allen Mitgliedstaaten regelmäßig zur Verfügung.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten ahnden die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie in gleicher Weise wie die Nichteinhaltung der entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Im Sinne dieser Richtlinie sind

A. „Waffen“:

- die unter Buchstabe B definierten „Schußwaffen“;
- blanke Waffen, deren Klinge mehr als eine Schneide hat, Bajonette, Stilette, Dolche, Springmesser, Wurfmesser und Stockdegen;
- Schlagwaffen (Keulen, Totschläger, Schlagringe, Knüppel) und Schleudern.

B. „Schußwaffen“:

1. Jeder Gegenstand, der i) so gebaut oder umgebaut ist, daß er als Waffe dient, mit der Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoß oder ein schädlicher gasförmiger, flüssiger oder sonstiger Stoff mittels Treibladung, Gasdruck oder Luftdruck oder durch andere Treibmittel verschossen werden kann, und ii) einer der besonderen nachstehenden Beschreibungen entspricht, wobei vorausgesetzt wird, daß die Buchstaben a) bis f) und i) nur Gegenstände mit Treibladung umfassen:
 - a) automatische Waffen;
 - b) halbautomatische, kurze Waffen oder Repetierwaffen oder Einzellader;
 - c) halbautomatische, lange Waffen oder Repetierwaffen mit mindestens einem gezogenen Lauf;

- d) lange Einzellader mit mindestens einem gezogenen Lauf;
- e) halbautomatische, lange Waffen oder Repetierwaffen mit nur glattem(n) Lauf (Läufen);
- f) tragbare Raketenwerfer;
- g) jede Waffe oder sonstige Vorrichtung, die so gebaut ist, daß sie durch Herausschleudern von Betäubungsmitteln, Giften oder Reizstoffen Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
- h) Flammenwerfer zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken;
- i) lange Einzellader mit nur einem Lauf (Läufen);
- j) lange Waffen mit Gasantrieb;
- k) kurze Waffen mit Gasantrieb;
- l) lange Waffen mit Luftdruckantrieb;
- m) kurze Waffen mit Luftdruckantrieb;
- n) Federdruckwaffen;

mit der Maßgabe, daß kein Gegenstand unter diese Nummer fällt, der an sich darunter fallen würde, jedoch

- i) endgültig unbrauchbar gemacht wurde oder
 - ii) wegen seiner geringen Energie in den Mitgliedstaaten keiner Kontrolle unterliegt;
 - iii) zu Alarm-, Signal- und Rettungszwecken, für die Viehtötung, die Jagd oder das Harpunieren gebaut ist oder für industrielle oder technische Zwecke bestimmt ist, sofern er nur für die bestimmte Verwendung eingesetzt werden kann;
 - iv) vor 1871 oder nach einem Modell von vor 1871 hergestellt wurde;
2. den Antriebsmechanismus, das Lager, die Trommel oder den Lauf jedes Gegenstandes der unter Nummer 1 fällt;
 3. jede Munition, die ausdrücklich dazu bestimmt ist, durch einen unter Nummer 1 Buchstaben a) bis f), i), j), k) oder n) aufgeführten Gegenstand verschossen zu werden, und jede Substanz oder jeder Stoff, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, durch eine unter Nummer 1 Buchstabe g) aufgeführte Vorrichtung verschossen zu werden;
 4. Scheinwerferteleskope oder Teleskope mit elektronischem Verstärker für Infrarotlicht oder Restlicht, sofern sie dazu bestimmt sind, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;
 5. einen Schalldämpfer, der dazu bestimmt ist, auf einen unter Nummer 1 aufgeführten Gegenstand montiert zu werden;
 6. jede Granate, Bombe oder jedes andere Geschöß, das eine Spreng- oder Zündvorrichtung enthält.

Im Sinne dieser Begriffsbestimmung

- a) bezeichnet der Ausdruck „automatische Waffe“ eine Waffe, die Dauerfeuer schießen kann, wenn der Abzug nur einmal betätigt wird;
- b) bezeichnet der Ausdruck „halbautomatische Waffe“ eine Waffe, die ein Geschöß verschießt, wenn lediglich der Abzug betätigt wird;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Repetierwaffe“ eine Waffe, bei der außer dem Abzug ein Mechanismus betätigt werden muß, wenn mit der Waffe geschossen werden soll;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Einzellader“ eine Waffe, bei welcher der Lauf oder die Läufe vor jedem Schuß geladen werden müssen;
- e) bezeichnet der Ausdruck „kurze Waffe“ eine Waffe, deren Lauf nicht länger als 30 Zentimeter ist oder deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;
- f) bezeichnet der Ausdruck „lange Waffe“ eine Waffe, deren Lauf länger als 30 Zentimeter ist und deren Gesamtlänge 60 Zentimeter überschreitet.